

1. Geltungsbereich, Form

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend die „**AEB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend der „**Verkäufer**“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich im Einzelfall zugestimmt. Unsere nachfolgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir die Ware in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen Verkäufers vorbehaltlos annehmen. Die AEB gelten als Rahmenbedingung auch für künftige Verträge mit dem Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. per Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden

2. Bestellung und Bestellunterlagen

2.1 Die dem Verkäufer zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind nach Durchführung des Vertrages kostenlos zurückzusenden.

2.2 Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Lieferanten im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt.

2.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb von 7 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Zustimmung durch uns.

3. Lieferung

3.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfristen ist der Eingang der Ware am in der Bestellung angegebenen Lieferort.

3.2 Unbeschadet unserer gesetzlichen Verzugsansprüche hat uns der Verkäufer unverzüglich zu unterrichten, wenn er die vereinbarten Liefertermine nicht einhalten wird. Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugs Schadens i.H.v 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.3 Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen bedürfen unserer Zustimmung.



3.4 Das Eigentum an den zu liefernden Gegenständen geht mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf uns über. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt. Sofern in der Bestellung für die Lieferungsmodalitäten ein INCOTERM vereinbart worden ist, gelten die INCOTERMS 2020.

3.5 Der Verkäufer hat sämtliche Liefergegenstände ordnungsgemäß, sicher und umweltfreundlich zu verpacken.

3.6 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unsere Geschäftsadresse in Hinter den Höfen 9, 21635 Jork, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

3.7 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein hat Datum, unsere Bestellnummer, gegebenenfalls Artikelnummer und die genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes zu enthalten.

4. Zahlung, Forderungsabtretung

4.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Nebenkosten (zB ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

4.2 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch frühestens ab Lieferung oder vollständiger Durchführung der Leistung.

4.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5. Nacherfüllung, Leistungsbeschreibung, mangelhafte Lieferung, Verjährung

5.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Lieferungen oder Leistungen müssen nicht nur die einzelvertraglich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen, sondern auch dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände, und insbesondere auch den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt. Der Verkäufer garantiert die Asbestfreiheit der gelieferten Ware.

5.2 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht bei Ablieferung gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer



Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

5.3 Der Anspruch auf Erfüllung besteht nach unserer Wahl in dem Verlangen nach Nachbesserung oder nach Neulieferung einschließlich sämtlicher zum Zwecke der Nachbesserung oder der Neulieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Nachbesserung und Neulieferungen haben an dem Ort zu erfolgen, an dem sich – vorbehaltlich einer Unzumutbarkeit im Einzelfall – die Sache befindet. Ist eine Nacherfüllung nicht möglich, erfolglos oder unzumutbar oder wird sie verweigert, so steht uns nach angemessener Fristsetzung (soweit erforderlich) das Recht auf Rücktritt oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) und auch Schadensersatz zu.

5.4 Soweit die vom Verkäufer gelieferten Sachen bei uns in andere Gewerke oder Sachen eingebaut werden, gehören die im Falle der mangelhaften Lieferung notwendigen Kosten des Ausbaus des mangelhaften gelieferten Teil sowie des Einbaus für das nachgelieferte Teil zu den Kosten der Nacherfüllung; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

5.5 Kommt der Lieferant trotz Aufforderung seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu treffen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

5.6 Abweichend von § 438 Abs.1 Nr.3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für die dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr.1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

5.7 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

6. Verletzung von Schutzrechten

Der Verkäufer haftet während einer Verjährungsfrist von zehn Jahren, gerechnet ab Abschluss des jeweiligen Vertrages, dafür, dass durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns oder an unsere Abnehmer wegen Verletzung eines in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden.

7. Gerichtsstand, anwendbares Recht



7.1 Ist der Verkäufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Firmensitz in Esteburgring 21, 21635 Jork. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

7.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

8. Exportbestimmungen

8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und /oder Genehmigungspflichten unterliegen (z.B. hinsichtlich der Ausfuhrliste, Dual-Use VO, US-Re-Exportvorschriften etc.) und diese im zutreffenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben zu kennzeichnen und uns ausdrücklich darauf hinzuweisen. Sofern der Lieferant seine Hinweispflichten schuldhaft verletzt, hat er uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns für jedes gelieferte Produkt das Nettogewicht und die statistische Warennummer gemäß der kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union oder des Harmonized System-Code anzugeben. Die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten werden in unserer EDV gespeichert.